



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 B 48.12  
VGH 1 A 2129/11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 26. November 2012  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Vormeier,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Stengelhofen und  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Fleuß

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom  
9. Mai 2012 und das Urteil des Verwaltungsgerichts  
Frankfurt am Main vom 11. Januar 2011 sind wirkungslos.

Der Kläger trägt die Kosten des gesamten Verfahrens ein-  
schließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigelade-  
nen im Berufungs- und im Beschwerdeverfahren.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-  
deverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat die Klage mit Schriftsatz vom 7. September 2012 zurückge-  
nommen. Der Beklagte hat der Klagerücknahme zugestimmt. Hierdurch ist die  
Nichtzulassungsbeschwerde der Beigeladenen gegenstandslos geworden.  
Deshalb ist das Verfahren gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1 und § 92

Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen und sind die Vorentscheidungen für wirkungslos zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dem Kläger auch die der Beigeladenen als Rechtsmittelführerin im Berufungs- und im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO). Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.

Vormeier

Stengelhofen

Dr. Fleuß